



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 27.972/45-II/7/83

Internationales Weizen-Übereinkommen
 1971; Protokoll 1983 über die
 weitere Verlängerung des Überein-
 kommens betreffend Weizenhandel 1971;
 Ratifikation durch Österreich;
 Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An das

Präsidium des
 Nationalrates

W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222 / 7500
 Name des Sachbearbeiters:
 VB Weghofer

Klappe 5450 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. ~~91/1145~~
 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

St. Esterer

Gesetzentwurf	
Zl. <u>12</u>	-GE/19 83
Datum <u>17. Mai 1983</u>	
Verteilt <u>1983-05-17</u>	<i>Wagner</i>

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 22.2.1983 den Minister-
 ratsvortrag betreffend die Unterzeichnung des Protokolls 1983
 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend
 Weizenhandel 1971 antragsgemäß genehmigt (Punkt 10 des Beschluß-
 protokolls Nr. 165).

Die Unterzeichnung des Protokolls wurde bereits am 28.4.1983
 in Washington vorgenommen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beehrt
 sich nunmehr, in der Anlage den Entwurf eines Ministerratsvortrages
 samt Erläuterungen über die Ratifikation des Protokolls sowie die
 Übersetzung ins Deutsche zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Zur do. Information darf mitgeteilt werden, daß das Begutachtungs-
 verfahren eingeleitet und um Stellungnahme bis zum 23.6.1983 ersucht
 wurde.

Die begutachtenden Stellen wurden darauf hingewiesen, daß allfällige
 Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung des Präsidium des National-
 rates zuzuleiten sind.

Beilagen

Wien, am 6. Mai 1983

Für den Bundesminister:

W i l l e n p a r t

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

Wachhuber

(E n t w u r f)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 27.972/ II/7/83

Wien, am

Internationales Weizenübereinkommen 1971;
Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung
des Übereinkommens betreffend Weizenhandel
1971 samt Präambel zu den Protokollen 1983
über die weitere Verlängerung des Überein-
kommens betreffend Weizenhandel 1971 und
des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittel-
hilfe 1980, die das Internationale Weizen-
übereinkommen bilden;
Ratifikation durch Österreich

V o r t r a g
an den

M i n i s t e r r a t

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971 besteht aus zwei
getrennten Rechtsinstrumenten, dem Übereinkommen betreffend
Weizenhandel 1971 und dem Übereinkommen betreffend Nahrungs-
mittelhilfe 1980, welche durch die Protokolle 1981 verlängert
wurden und am 30. Juni 1983 auslaufen.

Da der Abschluß eines neuen internationalen Weizenübereinkommens
zur Ersetzung des Internationalen Weizenübereinkommens 1971 nicht
erreicht werden konnte, hat eine Konferenz von Regierungsvertretern
am 1. Dezember 1982 in London die Texte der Protokolle 1983 über
die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizen-
handel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe
1980 um drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 1986 festgelegt.

Das Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens
betreffend Weizenhandel 1971 wurde von der Bundesregierung in der
Sitzung des Ministerrates am 22. Februar 1983 genehmigt (Punkt 10
des Beschlußprotokolls Nr. 165).

- 2 -

Österreich hat das Protokoll über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 am unterzeichnet. Dieses Protokoll wäre nunmehr dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Interesse Österreichs an der Ratifikation des Protokolls 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 ist in dem Ministerratsvortrag vom 11. Februar 1983, Zl. 27.972/15-II/7/83 (Genehmigung durch die Bundesregierung am 22. Februar 1983, Punkt 10 des Beschlußprotokolls Nr. 165) sowie in den beiliegenden Erläuterungen dargelegt.

Gemäß Artikel 6 des Protokolls ist die Ratifikationsurkunde bis zum 30. Juni 1983 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; der Rat kann jedoch eine Fristverlängerung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gewähren.

Da das Verfahren zur Genehmigung des Protokolls durch den Nationalrat bis zum 30. Juni 1983 nicht abgeschlossen werden kann, ist im Wege der Österreichischen Botschaft in London die Verlängerung der genannten Frist durch den Internationalen Weizenrat beantragt worden.

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971 wurde vom Nationalrat als ein unter Artikel 50 B-VG fallender Staatsvertrag behandelt. Durch die Annahme des Protokolls 1983 wird einerseits die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert, andererseits werden auch einige inhaltliche Bestimmungen des Übereinkommens geändert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der gleichartigen Behandlung des Protokolls und des Übereinkommens.

Das Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im österreichischen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

- 3 -

Der englische, französische, russische und spanische Worlaut dieses Protokolls ist in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt; außerdem liegt dessen Übersetzung in die deutsche Sprache bei. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird der authentische englische Text nur fünffach vorgelegt und kann jederzeit beim protokollführenden Beamten eingesehen werden.

Ich stelle hiemit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen zum Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 sowie dessen Übersetzung ins Deutsche genehmigen;
2. dieses Protokoll unter Anschluß der Übersetzung ins Deutsche sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zuleiten;
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, dieses Protokoll zu ratifizieren.

Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel zu den Protokollen 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden.

Problem:

Das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 soll

- a) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Weizenprobleme fördern,
- b) die Ausweitung des internationalen Handels mit Weizen und Weizenmehl fördern und einen möglichst freien Handelsverkehr sichern,
- c) soweit wie möglich zur Stabilität des internationalen Weizenmarktes beitragen.

Problemlösung:

Da bei der UN-Weizenkonferenz 1971 keine Einigung in der Frage der Weizenpreise erzielt werden konnte, ist das bei dieser Konferenz angenommene Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 vorwiegend auf administrative Bestimmungen beschränkt. Weiters bildet es die Grundlage für spätere Verhandlungen über ein Vertragsinstrument, das auch Bestimmungen über Preise sowie materielle Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten soll. Dieses Übereinkommen wurde bisher durch sieben Protokolle verlängert. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll nunmehr das Protokoll über die weitere Verlängerung des Übereinkommens angenommen werden.

Alternativen: Keine.

Kosten:

Die finanziellen Belastungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistungen werden voraussichtlich die Höhe des derzeitigen Beitrages von £ 390,-- (Kassenwertumrechnung derzeit ca. S 10.725,--) nicht wesentlich übersteigen.

(Übersetzung)

PROTOKOLLE 1983 ÜBER DIE WEITERE VERLÄNGERUNG DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND WEIZENHANDEL 1971 UND DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND NAHRUNGSMITTELHILFE 1980, DIE DAS INTERNATIONALE WEIZENÜBEREINKOMMEN 1971 BILDEN

P R Ä A M B E L

Die Konferenz zur Festlegung der Texte der Protokolle 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die das Internationale Weizen-Übereinkommen 1971 bilden, HAT

IN DER ERWÄGUNG, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen seit 1949 aus verschiedenen Anlässen revidiert, erneuert oder verlängert worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen 1971, das zwei voneinander getrennte Rechtsinstrumente enthält, - nämlich das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 und das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die mit Protokoll im Jahre 1981 verlängert worden sind, - am 30. Juni 1983 auslaufen wird,

die Texte der Protokolle 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 FESTGELEGT.

PROTOKOLL 1983 ÜBER DIE WEITERE VERLÄNGERUNG DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND WEIZENHANDEL 1971

Die Regierungen, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind, haben

IN DER ERWÄGUNG, daß das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 (im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet) des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1971, das mit Protokoll im Jahre 1981 weiter verlängert worden ist, am 30. Juni 1983 abläuft,

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Verlängerung, Ablauf und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls bis zum 30. Juni 1986 in Kraft. Sollte jedoch ein neues internationales Übereinkommen über Weizen vor dem 30. Juni 1986 in Kraft treten, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Tag des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

Artikel 2

Nicht anwendbare Bestimmungen des Übereinkommens

Die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1983 als nicht anwendbar:

- 2 -

- a) Absatz 4 des Artikels 19;
- b) Artikel 22 bis einschließlich 26;
- c) Absatz 1 des Artikels 27;
- d) Artikel 29 bis einschließlich 31.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Ein Hinweis in diesem Protokoll auf eine "Regierung" oder auf "Regierungen" bedeutet auch einen Hinweis auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden als "Gemeinschaft" bezeichnet). In Übereinstimmung damit bedeutet jeder Hinweis in diesem Protokoll auf "Unterzeichnung" oder die "Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden" oder "eine Beitrittsurkunde" oder "eine Erklärung über die vorläufige Anwendung" durch eine Regierung im Falle der Gemeinschaft auch Unterzeichnung oder Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde; die Hinterlegung der Urkunde bedeutet die gemäß den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft für einen internationalen Vertragsabschluß erforderliche Hinterlegung.

Artikel 4

Finanzfragen

Der erste Beitrag eines Ausfuhr- oder Einfuhr-Mitgliedes, das diesem Protokoll gemäß Artikel 7 Absatz 1 lit. b beitrifft, wird vom Rat auf der Grundlage der diesem Land zuzuteilenden Stimmenzahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnittes festgesetzt, ohne jedoch die für das laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

- 3 -

Artikel 5

Unterzeichnung

Dieses Protokoll liegt vom 4. April 1983 bis einschließlich 10. Mai 1983 in Washington zur Unterzeichnung auf, und zwar für die Regierungen von Ländern, die Vertragsparteien des mit Protokoll 1981 weiter verlängerten Übereinkommens sind oder am 1. Dezember 1982 als vorläufige Vertragsparteien des mit Protokoll 1981 weiter verlängerten Übereinkommens betrachtet werden oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde und in der Anlage A oder B des Übereinkommens angeführt sind.

Artikel 6

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jede unterzeichnende Regierung nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen und institutionellen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis spätestens 30. Juni 1983 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer unterzeichnenden Regierung, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

Artikel 7

Beitritt

- 1) Dieses Protokoll liegt zum Beitritt auf:
 - a) bis zum 30. Juni 1983 für die Regierung jedes zu diesem Zeitpunkt in der Anlage A oder B zum Übereinkommen angeführten Mitglieds; der Rat kann jedoch einer Regierung, die ihre Urkunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinter-

- 4 -

legt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren; und

- b) nach dem 30. Juni 1983 für die Regierung jedes Mitgliedes der Vereinten Nationen, ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergiebehörde zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von Ausfuhr-Mitgliedern und mit zwei Dritteln der von Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen hält.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.
- 3) Wird zwecks Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls auf Mitglieder Bezug genommen, die in der Anlage A oder B zum Übereinkommen angeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protokoll gemäß Absatz 1 lit. b dieses Artikels beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage angeführt.

Artikel 8

Vorläufige Anwendung

Jede unterzeichnende Regierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt wird, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und wird als vorläufige Vertragspartei desselben angesehen.

- 5 -

Artikel 9 Inkrafttreten

- 1) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1983 in Kraft, wenn am 30. Juni 1983 Regierungen, die Ausfuhr-Mitglieder, die über wenigstens 60 Prozent der in Anlage A angegebenen Stimmen verfügen, und Einfuhr-Mitglieder, die über wenigstens 50 Prozent der in Anlage B angegebenen Stimmen verfügen, vertreten oder die über diese Stimmen am 30. Juni 1983 verfügt hätten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt Vertragsparteien zum Übereinkommen gewesen wären, Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieses Protokolls hinterlegt haben.
- 2) Tritt dieses Protokoll nicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Kraft, so können die Regierungen, die die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

Artikel 10 Notifikation durch die Depositärregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Depositärregierung notifiziert allen unterzeichnenden und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls und jeden Beitritt zu diesem sowie jede gemäß Artikel 27 des Übereinkommens eingegangene Notifikation und Mitteilung und jede gemäß Artikel 28 des Übereinkommens eingegangene Erklärung und Notifikation.

- 6 -

Anlage 11
Beglaubigte Kopie des Protokolls

Die Depositarrregierung übermittelt so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen. Jede Änderung dieses Protokolls wird in gleicher Weise mitgeteilt.

Anlage 12
Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, ist Bestandteil dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen oder Behörden hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihren Unterschriften vermerkten Tag unterzeichnet.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist in gleicher Weise authentisch. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die das Protokoll unterzeichnet oder ihm beitrifft, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

E R L Ä U T E R U N G E N

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das einerseits das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971, andererseits das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 enthält, die durch eine gemeinsame Präambel verbunden sind, läuft am 30. Juni 1983 ab und soll durch die Protokolle 1983 um drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 1986 verlängert werden. Die Texte dieser Protokolle wurden am 1. Dezember 1982 von einer Konferenz von Regierungsvertretern in London festgelegt.

Österreich gehört dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 (BGBl.Nr.421/1980) an, welches das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 ersetzt hat und durch das Protokoll 1981 erstmals verlängert worden ist. Die neuerliche Verlängerung bildet den Gegenstand einer gesonderten Regierungsvorlage.

Österreich gehört dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 (BGBl.Nr.341/1972) an. Die weitere Verlängerung soll in gleicher Weise wie bereits anlässlich der ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Verlängerung dieses Übereinkommens in den Jahren 1974, 1975, 1976, 1978, 1979 und 1981 erfolgen.

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971 wurde vom Nationalrat als ein unter Artikel 50 B-VG fallender Staatsvertrag behandelt. Durch die Annahme des Protokolls 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 (im folgenden "Übereinkommen" genannt) wird einerseits die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert, andererseits werden auch einige inhaltliche Bestimmungen des Übereinkommens geändert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der gleichartigen Behandlung des Protokolls und des Übereinkommens.

Das Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß

Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im österreichischen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das Interesse Österreichs an einer Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens ergibt sich einerseits aus der angestrebten Stabilität der Weizenmärkte und andererseits aus außenpolitischen Erwägungen. Österreich hat sich - wie auch die anderen westlichen Industrieländer - in verschiedenen internationalen Organisationen grundsätzlich für den Abschluß von Grundstoffabkommen ausgesprochen und den entsprechenden Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zugestimmt. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens durch Österreich ist somit auch ein Akt der Solidarität gegenüber der internationalen Gemeinschaft.

Die finanziellen Aufwendungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistung werden voraussichtlich die Höhe des derzeitigen Mitgliedsbeitrages von £ 390,-- (Kassenwertumrechnung derzeit ca. S 10.725,--) nicht wesentlich übersteigen.

Das vorwiegend auf administrative Bestimmungen beschränkte Übereinkommen enthält keine Preisvorschriften und auch keine Bestimmungen über materielle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Es bildet jedoch die Grundlage für Verhandlungen über ein Vertragsinstrument, das auch Bestimmungen über Preise sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten soll.

Der Internationale Weizenrat übt alle Funktionen, die zur Verwaltung und Anwendung des Übereinkommens erforderlich sind, aus. Die Mitglieder des Übereinkommens erkennen die Beschlüsse des Weizenrates als bindend an. Die Gesamtheit der Aus- und Einfuhr-Mitglieder hat im Weizenrat je 1000 Stimmen. Österreich verfügt im Internationalen Weizenrat über eine Stimme.

Die Bestimmungen des Protokolls 1983 stimmen inhaltlich mit den gleichartigen Bestimmungen des Übereinkommens im wesentlichen überein. Einzelne im Artikel 2 des Protokolls zitierte Bestimmungen des Übereinkommens betreffend Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt und dergleichen, sind ab 1. Juli 1983 nicht mehr anwendbar.

Artikel 5 des Protokolls 1983 sieht dessen Unterzeichnung in der Zeit vom 4. April bis 10. Mai 1983 vor. Österreich hat das gegenständliche Protokoll am _____ unterzeichnet.

Das Protokoll wird unter den im Artikel 9 genannten Bedingungen am 1. Juli 1983 in Kraft treten. Der Rat kann einer unterzeichnenden Regierung, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht bis spätestens 30. Juni 1983 hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren (Artikel 6). Da das Verfahren zur Genehmigung des Protokolls durch den Nationalrat bis zum 30. Juni 1983 nicht abgeschlossen werden kann, ist im Wege der österreichischen Botschaft in London die Verlängerung der genannten Frist durch den Internationalen Weizenrat beantragt worden.

Das Übereinkommen soll zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls bis zum 30. Juni 1986 in Kraft bleiben. Sollte jedoch ein neues **Internationales Weizenübereinkommen** vor dem 30. Juni 1986 in Kraft treten, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Tag des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft (Artikel 1).

Der englische, französische, russische und spanische Text dieses Protokolls ist in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt.

